

7.4.2.400	Rev. 01
01.08.2010	1 / 5

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen der Lieferanten werden nicht anerkannt. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen eines Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten sowie für alle künftigen Geschäfte. Sie gelten auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote, Bestellungen, Lieferabruf

- (1) Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos. Dies gilt auch für Kostenvoranschläge, Planungen und sonstige Unterlagen über angebotene Waren, die uns im Zusammenhang mit einem Angebot des Lieferanten oder unabhängig hiervon überlassen werden. Auf Abweichungen eines Angebots von einer Anfrage von uns ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im vorgenannten Sinne gilt auch eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehler in der Bestellung besteht für uns keine Verbindlichkeit.
- (3) Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Bestellung, eine Auftragsbestätigung zu übersenden, die Preis, Stück und Liefertermin ausdrücklich benennt. Bei Abweichungen oder Vertragsänderungen gelten diese nur als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- (4) Unsere Lieferabrufe im Rahmen von Serienlieferungsverträgen bedürfen keiner Bestätigung des Lieferanten. Diese Lieferabrufe gelten als akzeptiert, sofern nicht der Lieferant unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen widerspricht.
- (5) Werden uns Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Erfüllung unserer Zahlungs- und sonstigen Pflichten die volle Bewirkung der dem Lieferanten obliegenden Leistung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung des Lieferanten unter Setzung einer angemessenen Frist zu verlangen.

Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis kann mit dem Verlangen auf volle Bewirkung der Leistung durch den Lieferanten oder auf entsprechende Sicherheitsleistung verbunden werden. Haben wir bei bereits teilweiser Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Leistung kein Interesse an einer nur teilweisen Leistungserbringung, sind wir im vorerwähnten Fall unter den obengenannten Voraussetzungen berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

3. Liefertermine, Lieferfristen, Verzug

- (1) Vereinbarte Lieferfristen bzw. vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Ist ausdrücklich eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin nicht vereinbart worden, sind die in unserer Bestellung angegebenen Lieferfristen bzw. Liefertermine verbindlich, falls der Lieferant dem nicht unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen widersprochen hat. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. bis zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Vor Ablauf des Liefertermins bzw. vor dem Liefertermin sind wir zur Annahme der bestellten Ware nicht verpflichtet. Dem Lieferanten bekannt werdende oder zu erwartende Verzögerungen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.4.2.400	Rev. 01
01.08.2010	2 / 5

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- (2) Im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1% des Lieferwertes pro Arbeitstag, maximal insgesamt 5% des Lieferwertes vom Lieferanten zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Uns bleibt die Geltendmachung eines über die Schadenspauschale hinausgehenden Verzugschadens vorbehalten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung, Ursprungsnachweis

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene, ansonsten die für uns preisgünstigste Beförderungsart zu wählen.
- (2) Die Verpackung der zu liefernden Ware ist im vereinbarten Preis inbegriffen, falls nicht ausnahmsweise ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Haben auf Grund schriftlicher Vereinbarung wir die Verpackungskosten zu tragen, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (3) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns berechtigt. Erfolgen gleichwohl Teillieferungen ohne Zustimmung von uns, hat der Lieferant den uns zusätzlich entstandenen Aufwand für Wareneingang, Prüfung und Einlagerung pauschal mit € 75,00 pro zusätzlicher Lieferung zu erstatten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns die Kosten nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden sind.
- (4) Die Gefahr geht an der Empfangsstelle mit der Entgegennahme der gelieferten Ware durch uns auf uns über. Auch wenn Versendung vereinbart worden ist, geht die Gefahr erst auf uns über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an uns übergeben wird. Bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten geht die Gefahr mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch uns auf uns über.
- (5) Die vom Lieferanten für uns hergestellten Waren werden von uns eventuell für den Export benötigt. Im Hinblick darauf ist der Lieferant verpflichtet, uns unter Verwendung eines Formblattes nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Lieferung zuzusenden. Ein Ursprungwechsel oder der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände ist uns unverzüglich und unaufgefordert unter Verwendung eines Formblattes bzw. einer Lieferantenerklärung für Waren und unter Angabe unserer Sachnummer anzuzeigen.

5. Anforderungen an den Liefergegenstand, Gewährleistung

- (1) Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe unserer schriftlichen Bestellung und der einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Zeichnungen und Abbildungen des Lieferanten, dessen Maß- und Gewichtsangaben oder von ihm mitgeteilte sonstige Leistungsdaten sowie die Beschaffenheitsanforderungen in unserer Bestellung, denen der Lieferant nicht widersprochen hat, begründen Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- (2) Der Lieferant hat die behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Entsprechende Vorkehrungen hat der Lieferant auf seine Kosten zu treffen. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Ist der Liefergegenstand ein technisches Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes, sichert der Lieferant zu, die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes zu beachten. Der Lieferant ist auf unseren Antrag verpflichtet, den Nachweis über die Beachtung des Gerätesicherheitsgesetzes beispielsweise durch Vorlage von Prüfzeugnissen, Bauartprüfzeugnissen etc. zu erbringen.
- (3) Der Lieferant haftet für Mängel seiner Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften und folgender Maßgaben:

7.4.2.400	Rev. 01
01.08.2010	3 / 5

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir wegen der gesamten Sendung Gewährleistungsansprüche geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche können wir mit Zustimmung des Lieferanten die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen.

Bei geringfügigen Mängeln (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes) sowie im Falle einer Notwendigkeit zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder zur Abwendung drohender unverhältnismäßig hoher Schäden bei uns oder bei Dritten sind wir auch ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

Die Verjährungsfrist für unsere Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Übergabe des Endgerätes an den Endkunden. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch in jedem Fall spätestens 48 Monate nach Übergabe des Liefergegenstandes an uns bzw. im Falle der vorstehenden § 4 d Satz 3 nach Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch uns.

- (4) Bei Fehlerhaftigkeit einer Lieferung und Erteilung einer Abweichungserlaubnis durch uns hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattungspflicht wird der Höhe nach mit pauschal 1% des Rechnungswertes der fehlerhaften Lieferung, mindestens jedoch € 50,00 netto, höchstens jedoch € 500,00 netto vereinbart.
- (5) Wir genügen der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn wir erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigen. Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6. Preise, Zahlungen, Eigentumsübergang

- (1) Maßgebend für die Abrechnung der Bestellungen sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle festgestellten Nettogewichte oder Stückzahlen.
- (2) Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung und zwar entsprechend den mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungskonditionen.
- (3) Wir sind bei Mängeln einer Lieferung berechtigt, bis zur Nacherfüllung durch den Lieferanten den dreifachen Betrag der uns durch eine ersatzvornahmeweise Nacherfüllung entstehenden Kosten zurückzubehalten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, gegen die Preisforderungen des Lieferanten mit allen uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten gegen den Lieferanten zustehenden Gegenforderungen aufzurechnen.
- (4) Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung der Preisforderung des Lieferanten bzw. mit der Erfüllung der Preisforderung des Lieferanten durch Aufrechnung mit Gegenforderungen in unser Eigentum über.

7.4.2.400	Rev. 01
01.08.2010	4 / 5

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Schadensersatzansprüche des Lieferanten

- (1) Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns berechtigt.
- (2) Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen berechtigt.
- (3) Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für Fälle leicht fahrlässig verursachter Schäden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leib und Leben. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

8. Eigentum von Hubl an beigestellten oder übergebenen Sachen

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an Teilen vor, die wir dem Lieferanten beistellen. Verarbeitung oder Umbildung der Teile durch den Lieferanten werden für Hubl vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von Hubl (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Bei Vermischung der von uns beigestellten Sachen mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Wir behalten uns das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, technischen Anweisungen, Fertigungseinrichtungen, Werkzeugen etc. (im Folgenden Gegenstände von Hubl genannt) vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände von Hubl ausschließlich für die Herstellung der von Hubl bestellten Waren einzusetzen. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung im Rahmen einer Auftragserarbeitung für Dritte ist nicht gestattet. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Gegenstände von Hubl zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden zu versichern. Der Lieferant tritt Hubl hiermit alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, Hubl nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, an den Gegenständen von Hubl etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Hubl sofort anzuzeigen.
- (4) Werkzeuge, Modelle, Muster usw. des Lieferanten gehen in das Eigentum von uns über, sobald und soweit diese von Hubl bezahlt worden sind. Sie werden ab diesem Zeitpunkt vom Lieferanten für Hubl unentgeltlich verwahrt. Zahlungen hierfür werden bei entsprechender Vereinbarung und erst dann fällig, wenn wir eine Musterprüfung durchgeführt und die technische Freigabe schriftlich erteilt haben.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster und Fertigungseinrichtungen sowie sonstige von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit das nach den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von Hubl-Produkten, die Hubl dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt haben, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an Hubl zurückzugeben. Die dem Lieferanten durch die Einkaufsverhandlungen

7.4.2.400	Rev. 01
01.08.2010	5 / 5

Allgemeine Einkaufsbedingungen

und die in diesem Rahmen bekannt gewordenen Kenntnisse über die Konstruktion oder Herstellung von Hubl-Produkten hat der Lieferant auch in diesem Fall strikt geheim zu halten.

9. Markenschutz

- (1) Waren, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von uns herstellt, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte geliefert werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die in vorstehender § 9 a enthaltenen Verpflichtung, des Lieferanten sind wir berechtigt, von allen noch nicht gelieferten Bestellungen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche und/oder Vertragsstrafenansprüche des Lieferanten werden hierdurch nicht begründet. Des Weiteren ist der Lieferant in diesem Fall verpflichtet, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Nettorechnungswertes, den der Dritte für die unter Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß vorstehender § 9 a gelieferte Ware bezahlt hat, zu leisten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant erwirbt aus den Vereinbarungen mit uns keine Rechte an den Marken, unter denen wir die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkaufen. Sollte der Lieferant Rechte an den Marken erwerben, ist er verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an uns zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Marken, unter denen wir die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkaufen, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden.
- (4) Entstehen im Zusammenhang mit unserer Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte.

10. Rechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von Hubl.
- (3) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden. Es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahekommende Regelung als vereinbart gelten.